

Christian Heydecker
Kantonsrat
Dützebüelstrasse 38
8207 Schaffhausen

Kantonsrat
Eingegangen: 18. November 2008/55

An den
Regierungsrat des
Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude

8201 Schaffhausen

Schaffhausen, 14. November 2008

Kleine Anfrage 26/2008

"Heimliche Steuererhöhung für Unternehmer"

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Bis anhin wurde Inhabern von kleinen, nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften mit sehr kleinem Gewinn nur ein Drittel des Substanzwertes als steuerbares Vermögen angerechnet (Berechnung des Marktwertes des KMU nach der "Praktiker-Methode"). Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat nun die "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" - notabene ohne Konsultation der kantonalen Finanzdirektoren und der betroffenen Kreise - überarbeitet und beschlossen, diese auf den 1. Januar 2009 einzuführen. Demnach soll neu in jedem Fall mindestens der volle Substanzwert des Unternehmens als steuerbares Vermögen beim Inhaber des KMU berücksichtigt werden. Gemäss Schätzungen der Vereinigung Privater Aktiengesellschaften (VPAG) wird die neue Wegleitung zu einer massiven Erhöhung der Vermögenssteuer für Inhaber von KMU führen.

In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die neue "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" zu einer massiven Steuererhöhung für eine grosse Zahl der Inhaber von KMU führt?
2. Kann der Regierungsrat das Ausmass der steuerlichen Erhöhung quantifizieren?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das einseitige Vorgehen der SSK? Ist er nicht auch der Meinung, dass solche weit reichenden Praxisänderungen in einem breiter abgestützten Verfahren beschlossen werden sollten?

4. Ist der Regierungsrat bereit, die Umsetzung der überarbeiteten Wegleitung zu sistieren und zudem eine Aussprache zu dieser Problematik mit den Wirtschaftsverbänden anzusetzen?

5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine solche Sistierung bzw. ein Festhalten an der bisherigen Praxis auch einen steuerlichen Wettbewerbsvorteil unseres Kantons darstellen würde, insbesondere auch im Zusammenhang mit der vom Kantonsrat kürzlich beschlossenen Reduktion der Vermögenssteuer?

Für die Beantwortung dieser Fragen danken ich Ihnen schon im voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen,
Christian Heydecker, Schaffhausen

